



## Antrag

der Abgeordneten **Bernhard Roos, Annette Karl, Natascha Kohnen, Andreas Lotte, Reinhold Strobl, Klaus Adelt, Susann Biedefeld SPD**

### Verbesserung der Sicherheit an Bahnübergängen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sämtliche unbeschränkten Bahnübergänge im Freistaat Bayern, bei denen der Freistaat sogenannter Kreuzungsbeteiligter im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) ist, dadurch zu entschärfen, dass diese, in Kooperation mit Bund und DB, je nach örtlicher Situation und finanzieller Möglichkeit,

- im Wege einer Überführung bzw. Unterführung beseitigt,
- durch Beseitigung gefährlicher Kuppen verbessert und/oder
- mit Sensoren, die Hindernisse auf den Schienen automatisch erfassen und gegebenenfalls einen Not-Halt einleiten,

ausgerüstet werden.

Die Staatsregierung wird darüber hinaus aufgefordert, den übrigen Kreuzungsbeteiligten diesbezüglich helfend zur Seite zu stehen und wenn nötig Druck auszuüben, dass auch diese die Maßnahmen zu Buchstabe a und b in den Kreuzungsbereichen im Freistaat umsetzen können.

### Begründung:

Immer wieder ereignen sich an Bahnübergängen fatale Kollisionen zwischen Zügen und auf den Gleisen liegen gebliebenen Kraftfahrzeugen.

Häufigste Ursache hierbei dürfte neben der allgemeinen Unachtsamkeit das Phänomen der „Kuppen“ vor oder auf Bahnübergängen sein, die dazu führen, dass

insbesondere Lkw beim Überqueren der Gleise aufsitzen und liegenbleiben.

Um die Sicherheit an Bahnübergängen in Bayern zu verbessern, ist es Aufgabe der Politik, hier ein effizientes Sicherheitskonzept zu erarbeiten.

Anlässlich einer Schriftlichen Anfrage vom 18. November 2015 heißt es hierzu aus dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr:

„Für höhengleiche Kreuzungen von Schienenwegen der öffentlichen Eisenbahnen und der Anschlussbahnen mit öffentlichen Straßen und Wegen (Bahnübergänge) gilt das Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG). Das Gesetz verpflichtet die Kreuzungsbeteiligten, also das Eisenbahninfrastrukturunternehmen und den Träger der Baulast der kreuzenden Straße, Maßnahmen an Eisenbahnkreuzungen durchzuführen, wenn es die Sicherheit oder die Abwicklung des Verkehrs erfordert. Als Maßnahmen an Bahnübergängen kommen insbesondere die Beseitigung oder Entlastung von Bahnübergängen, der Bau von Überführungen oder das Errichten oder Ändern von technischen Bahnübergangssicherungsanlagen in Betracht. Das Gesetz regelt sodann auch die Kostenverteilung bei solchen Bahnübergangsmaßnahmen. Danach müssen beide Kreuzungsbeteiligte – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen untereinander – jeweils ein Drittel der Kosten tragen. Das verbleibende Kostendrittel ist vom Bund zu tragen, wenn eine Eisenbahn des Bundes kreuzungsbeteiligt ist, ansonsten vom Freistaat Bayern. (...)

Die Mehrheit der Bahnübergänge im Zuge öffentlicher Straßen und Wege in Bayern besteht zwischen Schienenwegen der bundeseigenen DB Netz AG und Straßen in der Baulast von Landkreisen oder Gemeinden.“

Die leider immer wieder vorkommenden Unfälle in den Kreuzungsbereichen zwischen Schienen und öffentlichen Straßen machen es erforderlich, dass der Freistaat Bayern zum einen seine eigene Verantwortung für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer wahrnimmt und neuralgische Bahnübergänge in seinem direkten Einflussbereich entschärft und zum anderen, dass er auf die übrigen Kreuzungsbeteiligten dahingehend einwirkt, ihrer Verantwortung in diesem Bereich ebenfalls nachzukommen.